

# Gemeinderatssitzung vom 14.10.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben**
- 3. Raumordnungsverträge**
  - 3.1. ROV Das Liebener
  - 3.2. ROV Personalwohnhaus Speckle M.
- 4. Flächenwidmungsänderungen**
  - 4.1. Widmungsänderung Gpn. 4922/3, 4922/4 - Das Liebener
  - 4.2. Widmungsänderung Gpn. 1529/3 u.a. - Bubis Schihütte
  - 4.3. Widmungsänderung Gpn. 5144, 5148/1 - Grüner M.
  - 4.4. Widmungsänderung Gp. 2475/1 - Wilhelm M.
  - 4.5. Widmungsänderung Gp. 1969/1 - Restaurant Pfandl
- 5. Bebauungspläne**
  - 5.1. Änderung des B92 Rettenbach 6 - Köll GmbH
  - 5.2. Änderung des B81 Untergurgl 3 und Änderung des B81/E1 Untergurgl 3 - Das Liebener - Hotel
  - 5.3. Erlassung des B265 Untergurgl 8 und B265/E1 Untergurgl 8 - Das Liebener - Parkgarage
  - 5.4. Erlassung des B251 Rechenau 5 - Riml W.
  - 5.5. Erlassung des B273 Granstein 1 - Gstrein E.
  - 5.6. Erlassung des B271 Obergurgl 40 - Grüner M.
  - 5.7. Erlassung des B270 Obergurgl 39 und B270/E1 Obergurgl 39 - Apart Rauch GmbH
- 6. Grundangelegenheiten**
  - 6.1. Inkamerierung Dreihäuser - Grüner/Konzett/Auer
  - 6.2. Inkamerierung Alpenländische Heimstätte - Wohnanlage Obergurgl II
  - 6.3. Inkamerierung Plattestraße
  - 6.4. Inkamerierung Schießstand
  - 6.5. Genehmigung Kaufvertrag Alpenländische Heimstätte - Wohnanlage Obergurgl II
  - 6.6. Genehmigung Kaufvertrag Fiegl/Grüner/Gemeinde Sölden
  - 6.7. Genehmigung Vermessungsurkunde Hotel Bergland
  - 6.8. Genehmigung Vermessungsurkunde Auer L.
  - 6.9. Genehmigung Vermessungsurkunde Jennewein C.
  - 6.10. Genehmigung Zustimmungserklärung Schöpf L.
- 7. Wohnungsansuchen**
  - 7.1. Kaisers II
  - 7.2. Kaisers III
  - 7.3. Granbichlstraße 38
  - 7.4. Plattestraße 40
- 8. Stellplatzansuchen**
  - 8.1. Sozialzentrum

8.2. Wildmoos

**9. Raummieten**

9.1. Bunkerräume - Plattestraße 40

**10. Verordnungen**

10.1. Straßensperre Weltcup Obergurgl

10.2. Halte- und Parkverbot Weltcup Sölden

10.3. Alkoholverbotsverordnung 2025 - Verbesserung

**11. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

11.1. Vergabe Box 6 - Grünsee

11.2. Parkraumbewirtschaftung Schule - Nachfrage

11.3. Rauchfangkehrer Lösung - Nachfrage

# **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 14. Oktober 2025 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

## Anwesende:

### **Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

### **Mitglied**

Herr Vizebürgermeister GV Maximilian Riml

Herr GR Marco Franz Arnold

Herr GR Thomas Auer

Herr GR Makarius Fender

Herr GV Bernhard Gamper

Herr GR Andreas Gstrein

Herr GR Pirmin Gstrein

Frau GR Nicole Maria Klotz

Frau GR Julia Kuhn

Herr GR Gerhard Moser

### **Stellvertreter**

Herr EM Daniel Fender Vertretung für Herrn GV Maximilian Johann Steiner

Herr EM Laurin Fender Vertretung für Herrn GR Alexander Günther Streiter

Herr EM Philipp Fender Vertretung für Herrn GR Klemens Gstrein

Herr EM Nikolaus Glanzer Vertretung für Herrn GV Dominik Linser

### **Schriftführer**

Herr Mag. Wolfgang Santer

## Abwesend und entschuldigt:

### **Mitglied**

Herr GR Klemens Gstrein

Herr GV Dominik Linser

Herr GV Maximilian Johann Steiner

Herr GR Alexander Günther Streiter

Beginn: 20:00 Uhr

---

## Tagesordnung:

### **1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die vollzählig erschienenen Gemeinderäte\*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Fender Laurin ist erstmalig als Ersatzgemeinderat tätig und leistet in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO.

### **2 Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben**

Bürgermeister Schöpf E. leitet die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis nach der jährlichen und damit geringeren Anpassung der Steuern, Gebühren und Abgaben ein. Große Sprünge sollen vermieden werden.

Vizebürgermeister Riml M. erläutert die Anpassung der Beträge mit den Richtwerten, welche das Land Tirol für Wasser und Kanalgebühren mit einer Erhöhung von 3,6% empfiehlt nach dem VPI 2020 (Veränderung von Juli 2024 bis Juli 2025 3,6%). Die Gemeinde orientiert sich mit den gesamten Abgaben an diesem Prozentsatz und rundet die Beträge gegebenenfalls.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Abgabentarife 2026 der Gemeinde Sölden (Steuern, Gebühren und Abgaben, Zusatzleistungen Wohn- und Pflegeheim, Parkgebühren, Gebühren für die Stellplätze, Verpachtungen und Kinderbetreuung) zu genehmigen. Die Tarife 2026 sollen nach dem VPI 2020 (Veränderung Juli 2024 bis Juli 2025 3,6%) wie folgt angepasst werden:

		Tarif 2025	Tarife ab 01.01.2026	
Bezeichnung	Gruppe	aktuell	3,60	gerundet
Wasserbenützung		1,16	1,20	1,20
Wasseranschluss		4,94	5,12	5,12
Kanalbenützung		2,60	2,69	2,69
Kanalanschluss	I	6,53	6,77	6,77
	II	7,68	7,96	7,96
	III	8,84	9,16	9,16
Kanal Erweiterungsgeb.	I	2,26	2,34	2,34
	II	2,67	2,77	2,77
	III	3,07	3,18	3,18
Müllgrundgebühr	I	0,09	0,10	0,10
	II	0,15	0,16	0,16
	III	0,20	0,21	0,21
Baukostenbeitrag 1	I	0,61	0,63	0,63
	II	0,74	0,77	0,77
	III	0,85	0,88	0,88
Restmüll		0,41	0,42	0,42
Restmüllmindestgeb.		18,52	19,19	19,19
Biomüll		0,35	0,36	0,36
Risikomaterial		0,19	0,20	0,20
SRM Produkte 3		0,37	0,38	0,38
SRM Produkte 1+2		0,57	0,59	0,59

		Tarif 2025	Tarife ab 01.01.2026	
Hundesteuer für 1. Hund		125,00	129,50	130,00
Hundesteuer für 2., usw.		185,00	191,66	195,00
Erschließungsbeitrag			5,00%	5,50%
Graböffnung		670,00	694,12	700,00
Graböffnung Kindergrab/Kinderfriedhof				350,00
Graböffnung Sternenkindergrab				60,00
Benützung Leichenkapelle		51,90	53,77	55,00
Zuweisung Grabstätte		115,00	119,14	120,00
Zuweisung Urnengrab		115,00	119,14	120,00
Urnenbeisetzung		115,00	119,14	120,00
laufende Jahresgebühr *1		34,00	35,22	35,00
ab 20. Benützungsjahr		68,00	70,45	70,00
ab 30. Benützungsjahr		102,00	105,67	105,00
ab 40. Benützungsjahr		136,00	140,90	140,00
ab 50. Benützungsjahr		170,00	176,12	175,00
Schneeräumung durch Gde.		4,20	4,35	4,50
Hilfsarbeiter		51,90	53,77	55,00
Facharbeiter		61,70	63,92	65,00
Gemeindefahrzeug mit Mitarbeiter		125,00	129,50	130,00
Kompressor		Tagesgebühr		100,00
Kleingeräte (Rüttelplatte, Asphaltstecher, Stampfer)		Tagesgebühr		50,00
Vermietete Flächen mit Asphalt pro m <sup>2</sup>		36,00	37,30	37,00
Vermietete Flächen ohne Asphalt pro m <sup>2</sup>		21,50	22,27	22,00

Die Erhöhung des Erschließungsbeitrages von 5,00% auf 5,50% fällt etwas höher aus.

## Parkgebühren/Tarife - Tiefgaragen

Bezeichnung	Tarif 2025	Tarife ab 01.01.2026	
	aktuell	3,60	gerundet
Sozialtarif zu Wohnzwecken	62,00	64,23	64,00
Ganzjahresabstellplatz	1.176,00	1.218,34	1.220,00
Halbjahresabstellplatz (mind. 6 Monate)	710,00	735,56	735,00
Unterjährig (mindestens 1 Monat)	150,00	155,40	155,00
Tiefgarage Sozialzentrum Tagestarif von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr	1/2 h kostenlos, weitere 1/2 h EUR 0,50 max. EUR 6,00 Tagesgebühr		
Tiefgarage Sozialzentrum Nachttarif von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr	EUR 10,00 pro Nacht		
Max. Tarif pro Tag und Nacht (24.00 h)	EUR 16,00		

In bestehende Mietverträge wird nicht eingegriffen, Anpassungen jeweils bei Neuabschluss!

<b>Sonstige Gebühren/Abgaben</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Tarif 2025</b>	<b>Tarife ab 01.01.2026</b>	
	<b>aktuell</b>	<b>3,60</b>	<b>gerundet</b>
Spindmiete VS ab Schuljahr 2026/2027	13,00		15,00
Spindmiete MS ab Schuljahr 2026/2027	13,00		15,00
Miete Marktstände öff. Ver. Verein/Privat o Ausschank	30,00		30,00
Miete Marktstände öff. Ver. Verein/Privat m Ausschank	60,00		60,00
Miete Marktstände Gewerblich	60,00		60,00
Miete Marktstände Verein/Privat	30,00		30,00
Miete Marktstände alt	10,00		10,00
Auf-/Abbau pauschal gewerblich	120,00		120,00
Schlachtabfälle Kuh ab 12	84,00		84,00
Rind 3-12	36,00		36,00
Kalb	15,00		15,00
Schaf, Ziege	13,00		13,00
Lamm, Kitz	6,00		6,00
Schwein	12,00		12,00
Fohlen bis 1	36,00		36,00
<b>Verpachtungen</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Tarif 2025</b>	<b>Tarife ab 01.01.2026</b>	
	<b>aktuell</b>	<b>3,60</b>	<b>gerundet</b>
m <sup>2</sup> außerhalb Siedlungsraum	3,240	3,357	3,400
m <sup>2</sup> außerhalb Siedlungsraum Wald	1,620	1,678	1,700
m <sup>2</sup> außerhalb Siedlungsraum Ski	0,207	0,214	0,220

Sozialzentrum Wohn- und Pflegeheim										
Vorschlag für Tarife Zusatzleistungen										
Tarife 2026 ab Jänner 2026								(Vorschlag)		
Abteilung	Art	Bezeichnung	Brutto 2022	Brutto 2023	Brutto 2024	Brutto 2025	Brutto 2026			
Betreutes Wohnen	Mahlzeiten	Tagesverpflegung	16,50 €	17,00 €	17,50 €	€ 18,00	€ 18,70	18,65 €	3,60%	
		Frühstück	4,10 €	4,20 €	4,30 €	€ 4,40	€ 4,60	4,56 €		
		Mittagessen	7,20 €	7,50 €	7,70 €	€ 7,90	€ 8,20	8,18 €		
		Abendessen	5,20 €	5,30 €	5,50 €	€ 5,70	€ 5,90	5,91 €		
	Wäsche	waschen-bügeln pro kg	3,50 €	5,00 €	5,50 €	€ 5,70	€ 5,90	5,91 €		
		Müll	Biomüll pro 10 l Sack	1,00 €	1,00 €	1,80 €	€ 1,90	€ 2,00	1,97 €	
			Restmüll/Wertstoffe	m² Nutzfl.						
		Hausmeister	pro angefangene 1/4 Stunde	11,10 €	11,10 €	15,00 €	€ 15,40	€ 16,00	15,95 €	
Abteilung	Art	Bezeichnung	Brutto 2022	Brutto 2023	Brutto 2024	Brutto 2025	Brutto 2026			
Essen auf Rädern	Mahlzeiten	Mittagessen	7,20 €	7,50 €	7,70 €	€ 7,90	€ 8,20	8,18 €		
GS-Sprengel-MA	Mahlzeiten	Mittagessen	7,20 €	7,50 €	7,70 €	€ 7,90	€ 8,20	8,18 €		
Pustblume-MA	Mahlzeiten	Mittagessen	7,20 €	7,50 €	7,70 €	€ 7,90	€ 8,20	8,18 €		
Externe	Mahlzeiten	Mittagessen	11,00 €	11,00 €	12,50 €	€ 12,90	€ 13,40	13,36 €		
Gemeinde-MA	Mahlzeiten	Mittagessen mit Bon	11,00 €	11,00 €	12,50 €	€ 12,90	€ 13,40	13,36 €		
Pflegeheim-MA	Mahlzeiten	Mittagessen	3,20 €	3,50 €	3,90 €	€ 4,00	€ 4,20	4,14 €		
Abteilung	Art	Bezeichnung	Brutto 2022	Brutto 2023	Brutto 2024	Brutto 2025	Brutto 2026			
Allgemein	Getränke	Bier/Radler 1/5 l	3,00 €	3,50 €	4,00 €	4,10 €	4,30 €	4,25 €		
		Rot/Weißwein 1/4 l	3,00 €	3,00 €	3,50 €	3,60 €	3,70 €	3,73 €		
		Rot/Weißwein 1 l	10,00 €	10,00 €	12,00 €	12,40 €	12,90 €	12,85 €		
		Limo 0,3	2,00 €	2,50 €	3,00 €	3,10 €	3,20 €	3,21 €		
		Mineral 0,3	1,50 €	2,00 €	2,50 €	2,60 €	2,70 €	2,69 €		
		Tee	1,50 €	2,00 €	2,50 €	2,60 €	2,70 €	2,69 €		
		Kaffee	2,20 €	3,00 €	3,50 €	3,60 €	3,70 €	3,73 €		
Tarife Mittagstisch Kinderbetreuung ab September 2026 (Kindergarten-/Schuljahr 2026/27)										
Abteilung	Art	Bezeichnung	Brutto 2022	Brutto 2023	Brutto 2024	Brutto 2025	Brutto 2026			
Kinderkrippe	Mahlzeiten	Mittagessen	4,50 €	4,50 €	4,60 €	4,70 €	4,90 €	4,87 €		
Kindergarten	Mahlzeiten	Mittagessen	4,50 €	4,50 €	4,60 €	4,70 €	4,90 €	4,87 €		
Schülerhort Volksschule	Mahlzeiten	Mittagessen	5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,70 €	5,90 €	5,91 €		
Schülerhort Mittelschule	Mahlzeiten	Mittagessen	5,50 €	5,50 €	6,50 €	6,70 €	6,90 €	6,94 €		
*Erhöhung im Jahr 2026 um 3,6 % (wie restlichen Abgaben Gemeinde)										

Kinderbetreuung						
Vorschlag für Tarife (keine Anpassung in den letzten Jahren)						
Tarife Kinderbetreuung ab September 2026 (Kindergarten-/Schuljahr 2026/27)						(Vorschlag)
Kinderkrippe	Gemeinde Ötz	Gemeinde Umhausen	Gemeinde Längenfeld	Brutto 2025	Brutto 2026	
Monatsgebühr je Kind bei 1 Tag pro Woche				28,00 €	€ 22,00	€ 25,00
Monatsgebühr je Kind bei 2 Tag pro Woche				53,00 €	€ 44,00	€ 50,00
Monatsgebühr je Kind bei 3 Tag pro Woche	4,00 € pro Tag (07:00-13:00 Uhr)	5,00 € pro Tag (07:00-12:00 Uhr)		79,00 €	€ 66,00	€ 75,00
Monatsgebühr je Kind bei 4 Tag pro Woche	4,00 € pro Tag (13:00-18:00 Uhr)	5,00 € pro Tag (12:00-18:00 Uhr)		105,00 €	€ 88,00	€ 100,00
Monatsgebühr je Kind bei 5 Tag pro Woche				130,00 €	€ 110,00	€ 125,00
Kindergarten	Gemeinde Ötz	Gemeinde Umhausen	Gemeinde Längenfeld	Brutto 2025	Brutto 2026	
Monatsgebühr je Kind	30,00 € pro Monat (07:00-13:00 Uhr)	5,00 € pro Tag (07:00-12:00 Uhr)	32,00 € Vormittags/Monat		€ 35,00	€ 40,00
letzten 2 Kindergartenjahre frei	4,00 € pro Tag (13:00-17:30 Uhr)	5,00 € pro Tag (12:00-18:00 Uhr)	16,00 € Nachmittags/Monat			
Schülerhort	Gemeinde Ötz (Schulische Tagesbetreuung)	Gemeinde Umhausen	Gemeinde Längenfeld (Schulische Tagesbetreuung)	Brutto 2025	Brutto 2026	
Monatsgebühr je Kind bei 1 Tag pro Woche		35,00 €	20,00 €	€ 35,00	€ 40,00	
Monatsgebühr je Kind bei 2 Tag pro Woche		70,00 €		€ 70,00	€ 80,00	
Monatsgebühr je Kind bei 3 Tag pro Woche		105,00 €	35,00 €	€ 100,00	€ 110,00	
Monatsgebühr je Kind bei 4 Tag pro Woche		140,00 €		€ 120,00	€ 130,00	
Monatsgebühr je Kind bei 5 Tag pro Woche		175,00 €		€ 140,00	€ 150,00	
Ferienbetreuung	Gemeinde Ötz	Gemeinde Umhausen	Gemeinde Längenfeld	Brutto 2025	Brutto 2026	
je Kind pro Tag	5,00 € pro Tag (07:00-12:00 Uhr) 5,00 € pro Tag (12:00-18:00 Uhr)	5,00 € pro Tag (07:00-12:00 Uhr) 5,00 € pro Tag (12:00-18:00 Uhr)	8,00 € pro Tag 30,00 € pro Woche	€ 6,00	€ 7,00	
Samstagsbetreuung	Gemeinde Ötz	Gemeinde Umhausen	Gemeinde Längenfeld	Brutto 2025	Brutto 2026	
je Kind pro Tag	keine Samstagsbetreuung	keine Samstagsbetreuung	keine Samstagsbetreuung	€ 6,00	€ 7,00	

Die Beträge für die Kinderbetreuung wurden schon seit einiger Zeit nicht angepasst und somit fällt die Erhöhung in diesem Bereich etwas höher aus. Im Talvergleich handelt es sich immer noch um moderate Beiträge.

### 3 Raumordnungsverträge

#### 3.1 ROV Das Liebener

Vizebürgermeister Riml M. informiert über die Planungen das Hotel Das Liebener zu erweitern und das nördlich liegende Gebäude als Mitarbeiterhaus zu verwenden. Über beide Projekte wird ein gemeinsamer Raumordnungsvertrag mit der Gemeinde Sölden abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend die Grundstücke 1576/2 in EZ 841, 4922/3 in EZ 954 und 4922/4 in EZ 1804, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der Gurglhof GmbH, FN 248533s, vertreten durch den GF Evgeniy Terekhov, Ramolweg 19, 6456 Obergurgl wie folgt zu genehmigen:

Der gegenständliche Vertrag dient der Erreichung und Umsetzung der Vorgaben und der beispielhaften vorgenannten Ziele der örtlichen Raumordnung. Die Vertragsparteien schließen diesen Raumordnungsvertrag ab, um für das öffentliche Interesse eine geordnete räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der angestrebten Entwicklungsziele, sohin die gesetzes- und vertragskonforme Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke samt den darauf errichteten Gebäuden zu gewährleisten.

Auf dem Gst .1576/2 ist bereits das Hotel „Mühle Resort“ errichtet. Es ist nunmehr beabsichtigt, gemäß der Entwurfsplanung der Geisler & Trimmel GmbH (Planungsstand 10.03.2025) das bestehende Hotelgebäude auf dem Gst .1576/2 zu- und umzubauen und eine Aufstockung vorzunehmen. Dabei sollen gemäß den vorliegenden Planunterlagen insbesondere

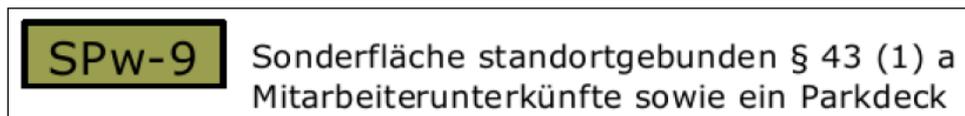
- im Erdgeschoss 4 zusätzliche Gästezimmer zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste sowie Nebenräumlichkeiten,
- im 3. Obergeschoss 3 zusätzliche Gästezimmer zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste sowie Nebenräumlichkeiten,
- im Dachgeschoss 12 Gästezimmer zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste sowie Nebenräumlichkeiten, entstehen.

Die Entwurfsplanung der Geisler & Trimmel GmbH (Planungsstand 10.03.2025) liegt dem Vertrag bei, bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./A bezeichnet.

Auf dem Gst 4922/3 ist bereits das Hotel „Bergresidenz“ errichtet. Es ist nunmehr beabsichtigt das bestehende Gebäude als Personalunterkunft zu nutzen und gemäß der Entwurfsplanung der Geisler & Trimmel GmbH (Planungsstand 02.06.2025) auf dem Gst 4922/4 ein Parkdeck zu errichten.

Die Entwurfsplanung der Geisler & Trimmel GmbH (Planungsstand 02.06.2025) liegt dem Vertrag bei, bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./C bezeichnet.

Zur Verwirklichung des vorbeschriebenen Bauvorhabens ist eine Umwidmung der Gste 4922/3 und 4922/4 in nachstehende Widmungskategorie notwendig:



Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### Beilagen

Beilage ./A	Entwurfsplanung der Geisler & Trimmel GmbH (Planungsstand 10.03.2025)
Beilage ./B	Entwurf der proALP ZT-GmbH vom 15.07.2025 hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der 2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes
Beilage ./C	Entwurfsplanung der Geisler & Trimmel GmbH (Planungsstand 02.06.2025)
Beilage ./D	Entwurf der proALP ZT-GmbH vom 10.07.2025 hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes
Beilage ./E	Entwurf der proALP ZT-GmbH vom 15.07.2025 hinsichtlich der Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes

### 3.2 ROV Personalwohnhaus Speckle M.

Dieser Punkt kann nicht behandelt werden. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Punkt 4.4 von der Tagesordnung zu nehmen.

## 4 Flächenwidmungsänderungen

### 4.1 Widmungsänderung Gpn. 4922/3, 4922/4 - Das Liebener

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Fa. PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf vom 24.07.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 4922/4, 4922/3 KG Sölden (Projektnummer 220-2025-00012), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

#### **Grundstück 4922/3 KG 80110 Sölden**

rund 1282 m<sup>2</sup>

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPw-9**: Mitarbeiterunterkünfte sowie ein Parkdeck

#### **weilers Grundstück 4922/4 KG 80110 Sölden**

rund 603 m<sup>2</sup>

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPw-9**: Mitarbeiterunterkünfte sowie ein Parkdeck

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **4.2 Widmungsänderung Gpn. 1529/3 u.a. - Bubis Schihütte**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Fa. PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf vom 02.09.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 1529/3, 1920/1, 1516/2, 1516/1, 5325/1, 5325/9 KG Sölden (Projektnummer 220-2025-00014), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

#### **Grundstück 1516/1 KG 80110 Sölden**

rund 245 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-2**: Bergrestaurant, Gastlokal mit einer max. Nett Nutzfläche von 505 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-5**: Bergrestaurant, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 240 m<sup>2</sup> und Terrassenfläche mit max. 270 m<sup>2</sup>

weitere Grundstück **1516/2 KG 80110 Sölden**

rund 1058 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-2**: Bergrestaurant, Gastlokal mit einer max. Nettoneutzfläche von 505 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-5**: Bergrestaurant, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 240 m<sup>2</sup> und Terrassenfläche mit max. 270 m<sup>2</sup>

weitere Grundstück **1529/3 KG 80110 Sölden**

rund 316 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-4**: Bergrestaurant, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup> und Terrassenfläche mit max. 280 m<sup>2</sup>

Sowie

rund 865 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SRe-1**: Restaurant

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-4**: Bergrestaurant, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup> und Terrassenfläche mit max. 280 m<sup>2</sup>

sowie

rund 21 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage **SFSi**: Schipiste

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-4**: Bergrestaurant, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup> und Terrassenfläche mit max. 280 m<sup>2</sup>

weitere Grundstück **1920/1 KG 80110 Sölden**

rund 9 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage **SFSi**: Schipiste

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-4**: Bergrestaurant, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup> und Terrassenfläche mit max. 280 m<sup>2</sup>

sowie

rund 28 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-4**: Bergrestaurant, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup> und Terrassenfläche mit max. 280 m<sup>2</sup>

weitere Grundstück **5325/1 KG 80110 Sölden**

rund 10 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-1**: Bergrestaurant, Gastlokal mit einer max. Nett Nutzfläche von 340 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-6**: Bergrestaurant, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 280 m<sup>2</sup> und Terrassenfläche mit max. 410 m<sup>2</sup>

weitere Grundstück **5325/9 KG 80110 Sölden**

rund 1662 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-1**: Bergrestaurant, Gastlokal mit einer max. Nett Nutzfläche von 340 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBr-6**: Bergrestaurant, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 280 m<sup>2</sup> und Terrassenfläche mit max. 410 m<sup>2</sup>

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **4.3 Widmungsänderung Gpn. 5144, 5148/1 - Grüner M.**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Fa. PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf vom 02.10.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 5144, 5148/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2025-00017), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

#### **Umwidmung**

Grundstück **5144 KG 80110 Sölden**

rund 194 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen **SLG-16**: ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude zur überwiegenden Haltung von Ziegen

weitere Grundstück **5148/1 KG 80110 Sölden**

rund 3657 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen **SLG-16**: ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude zur überwiegenden Haltung von Ziegen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.4 Widmungsänderung Gp. 2475/1 - Wilhelm M.**

Dieser Punkt kann nicht behandelt werden. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Punkt 4.4 von der Tagesordnung zu nehmen.

#### **4.5 Widmungsänderung Gp. 1969/1 - Restaurant Pfandl**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Fa. PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf vom 08.10.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 1973/3, 1973/4, 1969/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2019-00019), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

##### **Umwidmung**

Grundstück **1969/1 KG 80110 Sölden**

rund 95 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage **SFSi**: Schipiste

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPw-6**: Mitarbeiterunterkunft

Sowie

rund 307 m<sup>2</sup>

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPw-6**: Mitarbeiterunterkunft

Sowie

rund 899 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPw-6**: Mitarbeiterunterkunft

Sowie

rund 2 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBz**: Gastbetrieb bestehend aus einem Zentralgebäude mit Restaurant, Gästezimmern, Personalunterkünften, infrastrukturellen Einrichtungen, Privatwohnung u. Tiefgarage sowie freistehende Beherbergungsgebäude mit insgesamt max. 40 Gästebetten

weitere Grundstück **1973/3 KG 80110 Sölden**

rund 4 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBz**: Gastbetrieb bestehend aus einem Zentralgebäude mit Restaurant, Gästezimmern, Personalunterkünften, infrastrukturellen Einrichtungen, Privatwohnung u. Tiefgarage sowie freistehende Beherbergungsgebäude mit insgesamt max. 40 Gästebetten

weitere Grundstück **1973/4 KG 80110 Sölden**

rund 42 m<sup>2</sup>  
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)  
in  
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SBz**: Gastbetrieb bestehend aus einem Zentralgebäude mit Restaurant, Gästezimmern, Personalunterkünften, infrastrukturellen Einrichtungen, Privatwohnung u. Tiefgarage sowie freistehende Beherbergungsgebäude mit insgesamt max. 40 Gästebetten

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5 Bebauungspläne**

### **5.1 Änderung des B92 Rettenbach 6 - Köll GmbH**

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Vorhaben des Antragstellers. Die Eigentümerfamilie des Hotel Birkenhof plant ein Zu- und Umbauvorhaben. Nordseitig soll eine Garage entstehen. In diesem Zuge können auch Brandschutzmaßnahmen zwischen dem Hotel Birkenhof und dem benachbarten Apart Bellaria umgesetzt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Fa. PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 5. Änderung des Bebauungsplanes B92 Rettenbach 6 und der 5. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B92/E1 Rettenbach 6 – Köll (betroffenes Grundstück: Bp. .1552/2) vom 03.10.2025 (Planbezeichnung: bpe\_söl25035.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5.2 Änderung des B81 Untergurgl 3 und Änderung des B81/E1 Untergurgl 3 - Das Lieberner - Hotel**

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Vorhaben des Antragstellers und fasst dabei die Tagesordnungspunkte 5.2 und 5.3 zusammen. Beim Hotel Das Lieberner (ehemals Hotel Mühle) ist ein Zu- und Umbauvorhaben geplant. Das Bestandsgebäude soll aufgestockt und um 24 Gästebetten erweitert werden. Die Erweiterung wird trotz der restriktiv zu handhabenden Bettenentwicklung als zulässig erachtet, da die unweit nördlich gelegenen Gpn. 4922/3 und 4922/4 im Besitz des gleichen Eigentümers nicht mehr für Beherbergungszwecke, sondern zur Unterbringung von Personal zur Verfügung stehen werden. Die entsprechende Widmungsänderung für diese beiden Parzellen wurde unter Tagesordnungspunkt 4.2 beschlossen. Ein bereits erfolgtes Bauvorhaben auf der Dachterrasse über dem Speisesaal samt Freibecken und Nebenanlagen sollen in der gegenständlichen Bebauungsplanänderung ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Fa. PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes B81 Untergurgl 3 und der 2. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B81/E1 Untergurgl 3 – Hotel Mühle (betroffenes Grundstück: Bp. .1576/2) vom 30.07.2025 (Planbezeichnung bpe\_söl25020.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5.3 Erlassung des B265 Untergurgl 8 und B265/E1 Untergurgl 8 - Das Lieberner - Parkgarage**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Fa. PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B265 Untergurgl 8 und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B265/E1 Untergurgl 8 (betroffene Grundstücke:

Gpn. 4922/3, 4922/4) vom 30.07.2025 (Planbezeichnung bpe\_söl25027.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **5.4 Erlassung des B251 Rechenau 5 - Riml W.**

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Vorhaben des Antragstellers. Die erste Version dieses Bebauungsplanes wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2024 beschlossen und anschließend zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Abteilung Wasserwirtschaft des Baubezirksamtes Imst legt mit einer negativen Stellungnahme fest, dass die im Bebauungsplan ausgewiesene Baugrenzlinie auch unterirdisch festzulegen ist. Der angepasste Bebauungsplan ist nun zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Fa. PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B251 Rechenau 5 (betroffenes Grundstück: Gp. 3288/9) vom 01.10.2025 (Planbezeichnung bp\_söl24019\_v2.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **5.5 Erlassung des B273 Granstein 1 - Gstrein E.**

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Vorhaben des Antragstellers. Ein Einfamilienhaus sollte den Wohnbedarf der Familie decken. Der Bauplatz befindet sich in Nähe zur roten Gefahrenzone, weshalb in enger Abstimmung mit der WLV dieser Bebauungsplan ausgearbeitet wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Fa. PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B273 Granstein 1 und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B273/E1 Granstein 1 (betroffene Grundstücke: Bpn. .75, .76, .79/3, Gp. 369/2) vom 03.10.2025 (Planbezeichnung bp\_söl24030.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5.6 Erlassung des B271 Obergurgl 40 - Grüner M.**

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Vorhaben des Antragstellers. Die Hofstelle soll neu errichtet werden. In einer ersten Projektstufe sollen die Garage, Stall und Stadel mit entsprechenden Nebenräumlichkeiten entstehen. In der zweiten Projektstufe soll ein Wohnhaus und eine Buschenschank entstehen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Fa. PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B271 Obergurgl 40 (betroffene Grundstücke: Gpn. 5144, 5148/1) vom 01.10.2025 (Planbezeichnung bp\_söl25018.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5.7 Erlassung des B270 Obergurgl 39 und B270/E1 Obergurgl 39 - Apart Rauch GmbH**

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Vorhaben des Antragstellers. Der Eigentümer plant das Gebäude zu erweitern und eine Wohnung für die Tochter und ein Appartement für die Vermietung zu errichten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Behandlung dieses Punktes auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Fa. PROALP ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B270 Obergurgl 39 und die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B270/E1 Obergurgl 39 (betroffene Grundstücke: Bp. .632, Gpn. 5173/ 5, 5173/6, 5173/7, 5173/8 und 5173/15) vom 06.10.2025 (Planbezeichnung bpe\_söl25023.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **6 Grundangelegenheiten**

### **6.1 Inkamerierung Dreihäuser - Grüner/Konzett/Auer**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 04.11.2024, GZ. 60489 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 97 m<sup>2</sup> wird aus GST 5071 KG Sölden abgetrennt und mit GST 5073/2 vereinigt.  
Die Trennfläche 2 von 135 m<sup>2</sup> wird aus GST 5091/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 5073/2 vereinigt.  
Die Trennfläche 3 von 1373 m<sup>2</sup> wird aus GST 5091/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 5091/3 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 577 m<sup>2</sup> wird aus GST 5071 KG Sölden abgetrennt und mit GST 5091/3 vereinigt.

Die Trennfläche 1 erhält die Widmung als öffentliches Gut (Wege).

Die Trennfläche 2 erhält die Widmung als öffentliches Gut (Wege).

## **6.2 Inkamerierung Alpenländische Heimstätte - Wohnanlage Obergurgl II**

Dieser Punkt kann nicht behandelt werden. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Punkt 6.2 von der Tagesordnung zu nehmen.

## **6.3 Inkamerierung Plattestraße**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das GSt 2730/7, im Ausmaß von 159 m<sup>2</sup>, und das GSt 2731/5, im Ausmaß von 770 m<sup>2</sup>, beide einliegend in EZ 195, als öffentliches Gut zu widmen (Inkamerierung).

## **6.4 Inkamerierung Schießstand**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Behandlung des Punktes „Inkamerierung Schießstand“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, basierend auf der vorliegenden Vermessung der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 02.05.2024 mit der GZ: 60328 die Inkamerierung folgender Grundstücke:

Die Trennfläche 3 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Die Trennfläche 5 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

## **6.5 Genehmigung Kaufvertrag Alpenländische Heimstätte - Wohnanlage Obergurgl II**

Dieser Punkt kann nicht behandelt werden. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Punkt 6.5 von der Tagesordnung zu nehmen.

## **6.6 Genehmigung Kaufvertrag Fiegl/Grüner/Gemeinde Sölden**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Herrn Sven Fiegl, geboren am 04.06.1970, Innerwaldstraße 27, 6450 Sölden und Frau Jutta Grüner, geboren am 15.10.1966, Kapellenweg 10, 6450 Sölden unter Hinzutritt der Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Guts, zu genehmigen. Auf Grund dieses Kaufvertrages erhält die Gemeinde Sölden das Trennstück 2 im Ausmaß von 2m<sup>2</sup>, es wird dem öffentlichen Gut zugeführt

Dem Kaufvertrag liegt die Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 04.11.2024, GZ. 60489 zu Grunde.

Die Trennfläche 1 von 17 m<sup>2</sup> wird aus GST 2092/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2092/2 vereinigt.  
Die Trennfläche 2 von 2 m<sup>2</sup> wird aus GST 2092/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2102/7 vereinigt.

Das Trennstück 2 erhält die Widmung als öffentliches Gut (Wege).

## **6.7 Genehmigung Vermessungsurkunde Hotel Bergland**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegenden Vermessungen lt. Teilungsplänen der Vermessung AVT-ZT GmbH GZ. 60557 vom 05.05.2025 und GZ. 60557-001 vom 06.06.2025 im Bereich Hotel Bergland, Gpn. 2190/2, 2282/1, 2283/1, 2283/2, 6716/5 und 7069, wie folgt zu genehmigen:

### **Vermessungsurkunde 60557**

Die Trennfläche 1 von 303 m<sup>2</sup> wird aus GST 2190/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7068 vereinigt.

Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

### **Vermessungsurkunde 60557-001**

Die Trennfläche 2 von 111 m<sup>2</sup> wird aus GST 2190/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2283/1 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 668 m<sup>2</sup> wird aus GST 2283 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2283/1 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 111 m<sup>2</sup> wird aus GST 2283 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6716/5 vereinigt.

Die Trennfläche 5 von 1 m<sup>2</sup> wird aus GST 2190/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6716/5 vereinigt.

Die Trennfläche 6 von 151 m<sup>2</sup> wird aus GST 2283 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2283/2 vereinigt.

Die Trennfläche 7 von 38 m<sup>2</sup> wird aus GST 2283 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2282/1 vereinigt.

Die Trennfläche 8 von 3 m<sup>2</sup> wird aus GST 6716/5 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2283/2 vereinigt.

Die Trennfläche 9 von 169 m<sup>2</sup> wird aus GST 6716/5 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2282/1 vereinigt.

Die Trennfläche 10 von 16 m<sup>2</sup> wird aus GST 2283 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2282/1 vereinigt.

Die Trennfläche 11 von 5 m<sup>2</sup> wird aus GST 2282/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6716/5 vereinigt.

Die Trennfläche 12 von 0 m<sup>2</sup> wird aus GST 6716/5 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2282/1 vereinigt.

Die Trennfläche 13 von 143 m<sup>2</sup> wird aus GST 2282/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7069 vereinigt.

Die Trennflächen 4, 5 und 11 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Den Trennflächen 8, 9 und 12 werden die Widmungen als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

## **6.8 Genehmigung Vermessungsurkunde Auer L.**

Die Behandlung dieses Punktes ist nicht möglich. Daher beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 6.10 von der Tagesordnung zu nehmen.

## **6.9 Genehmigung Vermessungsurkunde Jennewein C.**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH GZ. 60514-001 vom 13.12.2024 im Bereich, Gpn.2235, 2277/4, 6719 und 7067, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 17 m<sup>2</sup> wird aus GST 2235 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7067 vereinigt.  
Die Trennfläche 2 von 7 m<sup>2</sup> wird aus GST 2277/4 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7067 vereinigt.  
Die Trennfläche 3 von 7 m<sup>2</sup> wird aus GST 2232/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6719 vereinigt.  
Die Trennfläche 4 von 9 m<sup>2</sup> wird aus GST 2232/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2235 vereinigt.

Die Trennfläche 3 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

## **6.10 Genehmigung Zustimmungserklärung Schöpf L.**

Die Behandlung dieses Punktes ist nicht notwendig. Daher beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 6.10 von der Tagesordnung zu nehmen.

## **7 Wohnungsansuchen**

GR Fender M. berichtet aus der Sozialausschuss-Sitzung vom 02.10.2025, in welcher Neuvergaben in den Wohnanlagen Kaisers II, Kaisers III, Granbichlstraße 38 und Plattestraße 40, Stellplatzansuchen im Sozialzentrum und im Bereich Wildmoos und eine Raummiete im Wohnblock B in der Plattestraße 40 behandelt wurden.

### **7.1 Kaisers II**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Wohnungsansuchen von Frau Sagernik Sabrina stattzugeben und die Wohnung Top C1 in der Wohnanlage Kaisers II zu vermieten. Für diese Wohnung wird Frau Lehmann Susanne als Zweitgeleihte vorgeschlagen.

Mietbeginn ist November 2025.

### **7.2 Kaisers III**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Wohnungsansuchen folgender Personen für die Wohnanlage Kaisers III wie folgt stattzugeben:

Bacher	Sabine	F16
Hosszu	Eva	E09
Mair	Christoph	E03
Zöchling	Sebastian	G29

Hierbei handelt es sich um Wohnungen mit Kaufoption nach 5 Jahren, Mietbeginn ist im Frühjahr 2026. Entsprechende Mietverträge werden vorbereitet.

### **7.3 Granbichlstraße 38**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Anträgen von Frau Aleksova Stefanie um mietweise Überlassung der Wohnung TOP 1 und Herrn Riml Christian um mietweise Überlassung der Wohnung TOP 2 stattzugeben. Herr Riml C. ist verpflichtet, die Dienste des Gesundheits- und Sozialsprengel Ötztal in Anspruch zu nehmen.

Die Mietverhältnisse beginnen mit November/Dezember 2025. Entsprechende Mietverträge werden vorbereitet.

### **7.4 Plattestraße 40**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Ansuchen von Frau Wyss Aline um mietweise Überlassung der Wohnung TOP 19 in der Plattestraße 40 stattzugeben. Das Mietverhältnis beginnt mit Dezember 2025. Ein entsprechender Mietvertrag wird vorbereitet.

## **8 Stellplatzansuchen**

### **8.1 Sozialzentrum**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Anträgen von Frau Gamper Lea und Frau Kneisl Michaela stattzugeben.

Frau Gamper L. erhält den Stellplatz Nr. 240 in der Tiefgarage Sozialzentrum.

Frau Kneisl M. erhält die drei Stellplätze Nr. 214, 215 und 241 in der Tiefgarage Sozialzentrum.

Zu den üblichen Bedingungen beginnen beide Mietverhältnisse mit 01.11.2025 und haben eine Kündigungsfrist von einem Monat.

### **8.2 Wildmoos**

Herr Falkner S. ist derzeit Mieter des Stellplatzes 12 auf der Gp. 2619/1 im Bereich Wildmoos. Er stellt ein Ansuchen um mietweise Überlassung der Stellplätze 11 und 12. Der Stellplatz Nr. 12 ist auf Grund von Sicherungsmaßnahmen nicht vollständig nutzbar, diesen möchte Herr Falkner als Lagerplatz verwenden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Herrn Falkner S. um mietweise Überlassung des Stellplatzes Nr. 11 auf der Gp. 2619/1 stattzugeben. Der Mietvertrag beginnt mit 01.11.2025 und enthält die üblichen Bedingungen.

Gleichzeitig wird der Antrag um mietweise Überlassung des Stellplatzes Nr. 12 als Lagerplatz abgelehnt. Herr Falkner S. wird aufgefordert, die gelagerten Gegenstände auf diesem Platz bis 30.11.2025 zu entfernen.

## 9 Raummieten

### 9.1 Bunkerräume - Plattestraße 40

Herr Wimer K. stellt ein Ansuchen um mietweise Überlassung eines leerstehenden Bunkerraumes im Wohnblock B in der Plattestraße 40. Die Lebensgefährtin von Herrn Wimer K. ist Eigentümerin der Wohnung TOP 5 in diesem Wohnblock.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Herrn Wimer K. um mietweise Überlassung des Schutzraumes II im Wohnblock B, Plattestraße 40, stattzugeben.

Der Bunkerraum hat eine Nutzfläche von 25,97m<sup>2</sup>. Angelehnt an die Balkon-Mietpreise in dieser Anlage beträgt der Mietpreis für den Bunkerraum € 3,40, gesamt € 88,30/ Monat inkl. gesetzlicher MwSt.. Das Mietverhältnis beginnt mit 01.11.2025, ein entsprechender Vertrag wird vorbereitet.

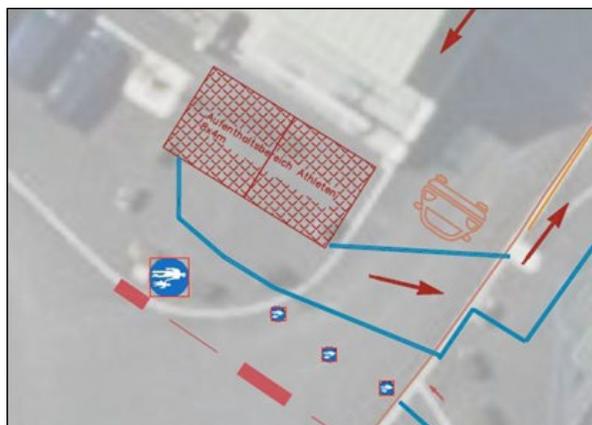
## 10 Verordnungen

### 10.1 Straßensperre Weltcup Obergurgl

BM Ernst Schöpf bringt die straßenpolizeiliche Verordnung im Bereich Obergurgl Zentrum zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag auf Verordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Zuge der Veranstaltung FIS Ski WC Gurgl 2025 stattzugeben.

Die Straßensperre für alle Fahrzeuge erfolgt temporär am 21. und 22.11.2025, jeweils von 18:15 Uhr bis 19:15 Uhr, durch Straßenaufsichtorgane. Bei Bedarf wird für Einsatzfahrzeuge die Durchfahrt ermöglicht.



## 10.2 Halte- und Parkverbot Weltcup Sölden

BM Ernst Schöpf bringt die straßenpolizeiliche Verordnung im Bereich der Gletscherstraßen, Granbichlstraße und im Bereich der Gemeindestraße zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Behandlung dieses Punktes auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die nachstehende Verordnung zu erlassen:

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

---

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am xx. Oktober 2025**

---

**[Nr. ohne Jahreszahl] Verordnung über vorübergehenden Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Straßenverkehrs**

---

## **[Nr. ohne Jahreszahl] Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 14. Oktober 2025 über vorübergehenden Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Straßenverkehrs, Halte- und Parkverbot und Abschleppzone auf Gemeinde- und Privatstraßen**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, in Verbindung mit § 94d StVO 1960, werden zur Regelung und im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus Anlass der Durchführung der Veranstaltung FIS Skiweltcup Opening Verkehrsbeschränkungen und Verbote verordnet:

### **§ 1**

#### **Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone**

- (1) Das Halten und Parken ist für die Zeit vom 24.10.2025, 0:00 Uhr, bis 27.10.2025, 0:00 Uhr, entlang folgender Straßenabschnitte verboten:
  - a) beidseitig der Gemeindestraße ab der Kreuzung mit der Granbichlstraße bis zur Kreuzung mit der Waldelestraße;
  - b) beidseitig der Granbichlstraße ab der Kreuzung mit der Gemeindestraße bis auf Höhe der Einfahrt Sozialzentrum;
  - c) beidseitig der Gletscherstraße ab Höhe Splittsilo (Streugutlagersilo) in Fahrtrichtung Rettenbachgletscher bis zum Beginn des Parkplatzes Rettenbachgletscher;
  - d) beidseitig der Gletscherstraße ab der Abzweigung der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher bis zur Tunneleinfahrt.
- (2) Die in Abs. 1 angeführten Straßenabschnitte werden gemäß § 89a Abs. 2 lit. b als Abschleppzone verordnet.

### **§ 2**

#### **Kundmachung**

(1) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Verbotsschilder gem. § 52 Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 Z 5 lit. j StVO 1960 (Abschleppzone gem. § 89a Abs. 2 lit. b) und der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 „Anfang“ am Beginn bzw. „Ende“ am Ende des Geltungsbereiches.

(2) Mit der Anbringung der Verkehrszeichen nach § 3 Abs. 1 lit. a und lit. b wird gem. § 32 StVO 1960 die Gemeinde Sölden (Abt. Bauhof) als Straßenerhalter beauftragt.

(3) Mit der Anbringung der Verkehrszeichen nach § 3 Abs. 1 lit. b wird gem. § 32 StVO 1960 die Ötztaler Gletscherbahn Ges. m. b. H & Co KG als Straßenerhalter beauftragt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung durch die Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

(2) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Der Zeitpunkt der Kundmachung (Anbringung der Verkehrszeichen) und der Entfernung der Verkehrszeichen ist der Gemeinde Sölden schriftlich mitzuteilen.

**Der Bürgermeister:  
Mag Ernst Schöpf**

### **10.3 Alkoholverbotsverordnung 2025 - Verbesserung**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Behandlung dieses Punktes auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Aufhebung des Beschlusses zur Alkoholverordnung vom 02.09.2025 und gleichzeitig die nachstehende Verordnung zum Alkoholverbot im öffentlichen Raum zu erlassen.

## **Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden**

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom XX.09.2025 mit der für Teile des Ortsgebietes von Sölden die Mitnahme und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten wird (Alkoholverbotsverordnung 2025)**

Aufgrund § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2025, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, wird verordnet:

### **§ 1 Mitnahme- und Konsumationsverbot**

Auf den in den Planbeilagen 1 bis 3 rot gekennzeichneten Flächen und öffentlichen Straßen, Wege und dadurch erschlossenen Plätzen sind der Konsum und die Mitnahme von alkoholischen Getränken in der Zeit vom 01.12. jeden Jahres, 0:00 Uhr bis zum zweiten Sonntag nach Ostern des darauffolgenden Jahres, 23:59 Uhr, verboten.

### **§ 2 Ausnahmen**

(1) Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind

- a) die Mitnahme alkoholischer Getränke in Fahrzeugen oder damit gezogenen Anhängern (Durchfahrtsverkehr),
- b) die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Gewerbetreibende, deren Betrieb innerhalb des Verbotsbereiches liegt, sowie deren Angestellten und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung (Anlieferung),
- c) die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung, um sie durch den Verbotsbereich hindurch, in den häuslichen Bereich zu bringen (Konsumation in Privaträumen, Unterkunft und dgl.),
- d) der Konsum in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten
- e) der Konsum im Rahmen von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen und bewilligten Gelegenheitsmärkten,

### **§ 3 Strafbestimmungen**

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000, - zu bestrafen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

## **11 Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **11.1 Vergabe Box 6 - Grünsee**

GR Gstrein A. berichtet von den letzten Entwicklungen beim Projekt Garagen Grünsee. Aktuell hat sich ein Bewerber wieder zurückgezogen. Nachdem in der letzten GR-Sitzung mit Haller M. ein zweitgereihter Bewerber genannt wurde, sollte dieser die Box 6 erhalten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Behandlung dieses Punktes auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die freiwerdende Box Nr. 6 Herrn Haller M. zu überlassen. Der nun zweitgereimte Bewerber ist Gritsch E.

### **11.2 Parkraumbewirtschaftung Schule - Nachfrage**

GR Gstrein A. fragt nach dem Fortschritt der Parkraumbewirtschaftung im Bereich Schule nach.

Vizebürgermeister Riml M. bestätigt die Fertigstellung der technischen Anlagen. Die Abstimmung mit der Fa. Falkner&Riml sollte in diesen Tagen geschehen. Auch hier ist sowohl das Kurzzeit- als auch das Langzeitparken möglich. Den Mitgliedern der Musikkapelle werden für die Zeit der Proben die Parkgebühren erlassen. Diesbezüglich sollte sich der Gemeinderat die Situation der freiwilligen Vereine allgemein noch einmal näher ansehen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

### **11.3 Rauchfangkehrer Lösung - Nachfrage**

GR Gstrein A. fragt nach dem Fortschritt bei der Bestellung eines neuen Rauchfangkehrers für die Gemeinde Sölden nach.

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Problem dahingehend, das auch die Gemeinde Längenfeld keinen Rauchfangkehrer hat und sich das Problem damit auf die kommende Wintersaison hin fürs hintere Tal verschärft. Mittlerweile zeichnet sich jedoch eine Lösung ab. Mit der Innung und den in Frage kommenden Unternehmen gibt es intensive Gespräche.

Bürgermeister Schöpf E. bestätigt die nahe Lösung des Problems.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Ende: 21:38 Uhr

Für das Protokoll:  
Mag. Wolfgang Santer e.h.

Der Vorsitzende:  
Mag. Ernst Schöpf e.h.

Gemeinderat  
Andreas Gstrein e.h.

Gemeinderat  
Marco Arnold e.h.